

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wochentlich nachm. 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,50 RM. Inhaber: Wilsdruffer Zeitungsgesellschaft. Druck: Wilsdruffer Druckerei. Verantwortlich: Wilsdruffer Zeitungsgesellschaft. Postamt: Wilsdruff. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206.



Abbestellungspreis laut aufliegender Preisliste Nr. 2. — Biffer-Verdacht: 20 Mpf. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. — Bei Nachdruck und Verbreitung ohne Genehmigung der Wilsdruffer Zeitungsgesellschaft wird rechtlich verfolgt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt des Finanzamts Roffen sowie des Forstrentamts Tharandt.

amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Roffen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 250 — 97. Jahrgang Drabantschrift, „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 240 Dienstag, den 25. Oktober 1938

Kampf dem „Roten Hahn“!

Die Scheune brannte mit sämtlichen Erntevorräten nieder. Die Feuerwehre konnte sich nur auf den Schutz der Nachbarhäuser beschränken. Der Schaden ist beträchtlich. So lesen wir fast täglich in den Zeitungen, ohne uns weiter Gedanken über solche Meldungen zu machen. Es ist gut, wenn wir uns einmal vor Augen halten, was der Verlust kostbarer Erntevorräte durch Feuer bedeutet. Schon allein, daß wir darüber nachdenken, könnte vielleicht dazu beitragen, die Brandgefahr zu verringern.

Die Ernte ist kostbares Gut, an der viel Schweiß des deutschen Bauern, viel Mühe und Sorge hängt. Wir haben in diesem Jahre eine große Ernte in die Scheuern gebracht und dürfen uns dessen freuen. Aber wir sollen dieses kostbare Gut hüten. Jeder Verlust ist ein Schaden für die Allgemeinheit. Jeder Verlust ist ein Schaden für die Allgemeinheit. Jeder Verlust ist ein Schaden für die Allgemeinheit.

Unser Recht auf Kolonien

Früheres Unrecht muß wieder gut gemacht werden

Die Regierungskreise nahe stehende „Deutsche diplomatisch-politische Information“ befaßt sich mit der Kolonialfrage und schreibt dazu folgendes:

„Nachdem nunmehr im tschecho-slowakischen Raum die Dinge einer Befriedung entgegengehen, scheinen es namentlich in England gewisse Kreise darauf abgesehen, neue Momente der Unruhe zu finden oder zu kreieren. Offensichtlich auf ein besonderes Stichwort hin werden in allen Teilen der englischen Welt Kundgebungen inszeniert, um — ohne daß von Deutschland her irgendein Anlaß hierzu geboten wäre — die Kolonialfrage in der Weise aufzuwerfen, daß mit den ausgedehnten Mitteln und Argumenten den deutschen Ansprüchen entgegengetreten wird. Dabei scheint jeder Teil des Imperiums etwa auf ihn fallende Belastungen von vornherein von sich abwälzen zu wollen. Andererseits ist ganz allgemein die Tendenz festzustellen, Deutschland den Zeitpunkt aufzuzwingen zu wollen, an dem diese offene Frage einer von den derzeitigen Rumpeln erloschen möglichst ergebnislosen Behandlung zugeführt werden soll.“

er selbst das Opfer zu bringen habe und er dafür verschont bleiben könne.

In Deutschland vermögen derartige Manöver keinen Eindruck zu machen. Deutschland beansprucht nichts für sich, was einem anderen von Recht wegen gehört. Diese Rechtsauffassung ist nachgerade häufig genug vom Führer und Reichskanzler selbst unterstrichen worden. Dagegen beansprucht das Reich jene Besitzungen, die ihm auf Grund verkleumderischer Behauptungen einflussweggenommen worden sind.

Wenn sie damals „zu treuen Händen“ übergeben worden sind, spielt dabei keine Rolle, auch wenn die fraglichen Gebiete gewiß für den betreffenden Rumpelnstaat oder -dominion recht nützlich und als Eigentum erst recht verlockend erscheinen mögen. Wenn die deutschen Kolonien nunmehr 20 Jahre lang der Rumpelnung anderer überlassen geblieben sind, so gebietet nach deutscher Auffassung ein gefunder Sinn für Rechtlichkeit je länger um so dringlicher, daß das frühere Unrecht endlich wieder beseitigt werde und daß der Treuhänder das Eigentum dem wieder übergibt, dem es unter falschen Voraussetzungen weggenommen wurde.

Die Pflicht des Beamten

Staatssekretär Pfundner bei der Kommunalwissenschaftlichen Fachwoche

Mehrere hundert Beamte der deutschen gemeindlichen Selbstverwaltung aus allen Gauen des Großdeutschen Reiches haben sich in Berlin zu einer „Kommunalwissenschaftlichen Fachwoche“ der Verwaltungsakademie Berlin zusammengefunden.

Die Kommunalwissenschaftliche Fachwoche wurde von Staatssekretär Pfundner mit einer kurzen Begrüßungsansprache eröffnet, in der der Staatssekretär dankbar des Führers gedachte, der die deutsche Ostmark ins Reich heimführte und der auch unsere sudetendeutschen Brüder in die Gemeinschaft aller Deutschen einreichte. Mit diesem heißen Dank verband er den Gruß an die Gemeinden der Ostmark und des Sudetenlandes, die jetzt deutsche Gemeinden geworden sind. Herzliche Grüße erbot Staatssekretär Pfundner den 100 Beamten italienischer Stadtverwaltungen, die an der Eröffnungssitzung teilnahmen. Er sprach die Hoffnung und den Wunsch aus, daß die persönliche Bekanntschaft zwischen Vertretern der italienischen und der deutschen Beamenschaft dazu beitragen möge, die freundschaftlichen Bande zwischen den Völkern zu festigen und zu vertiefen, die der Duce und der Führer knüpften.

wirkung der Gemeinden bei der Durchführung der großen Aufgaben des Reiches. Die Gemeinden haben sich mit größter Bereitwilligkeit in die verlangte finanzpolitische Linie eingeeordnet. Er betonte, daß die Gemeinden nach dem Willen des Führers der Unterbau des Reiches sind, dessen Gesundhaltung deshalb das vornehmste Ziel der Staatsführung sei.

Der geschäftsführende Präsident des deutschen Gemeindetages und Leiter des kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin, Dr. Jeserich, behandelte Gegenwartsfragen der deutschen Gemeindepolitik.

Eine Vereinbarung mit Prag

Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem sudetendeutschen Gebiet und der Tschecho-Slowakei

Zwischen der deutschen und der tschecho-slowakischen Regierung ist eine Vereinbarung über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei getroffen worden. Die Abwicklung der Zahlungen im Waren- und Reiseverkehr zwischen diesen beiden Gebieten wird hiernach im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, die bisher für den Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik galten.

Die ungarische Antwort an Prag

Verständigung über einen ansehnlichen Teil der Forderungen Ungarns — Volksabstimmung vorgeschlagen

Zum Inhalt der Montag mittag in Prag überreichten Antwortnote Ungarns verlaute in unterrichteten Budapest Kreisen, daß hinsichtlich der gebietsmäßigen Probleme ungarischerseits zwei Gesichtspunkte besonders beachtet wurden. Einmal habe die ungarische Regierung mit Genugtuung konstatiert, daß in bezug auf einen ansehnlichen Teil der ungarischen Forderungen zwischen den beiden Regierungen eine Übereinstimmung bestehe, und habe daher den Vorschlag gemacht, daß die ungarischen Truppen das nichtstrittige Gebiet innerhalb eines festgesetzten Zeitpunktes besetzen sollen. Zum anderen habe die ungarische Regierung festgestellt, daß zwischen den beiden Regierungen noch immer Meinungsverschiedenheiten obwalten, die sich in erster Linie auf die Wichtigkeit der der Rückgliederung entzogenen Gebieten beziehen.

Die ungarische Regierung habe ferner betont, daß Ungarn auf gewisse Gebiete selbst im Geiste des Münchener Abkommens nicht verzichten könne. Trotz allem aber wünsche die ungarische Regierung noch einmal den Beweis weitgehender Friedfertigkeit zu liefern. Sie beantrage daher, eine Volksabstimmung in jenen Gebietsstellen abzuhalten, die sich zwischen der von der ungarischen Regierung vorgeschlagenen ethnographischen Grenzlinie und der Grenzlinie des von der tschecho-slowakischen Regierung legitimen angebotenen Gebietes erstrecken.

Gesunde Finanzpolitik der Gemeinden

Durch die deutsche Gemeindeordnung wird, so besonte der Staatssekretär, das Verhältnis der Gemeinde zum Reich grundlegend neu geordnet und der Führergrundsatz unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Berater des Bürgermeisters aus der Bürgererschaft in die Gemeindeverwaltung eingeführt. Auf dem Gebiete des Gemeindefinanzrechts hat die Gemeindeordnung eine Reihe vorbildlicher Lösungen gefunden und damit dem Finanzrecht und der finanzwissenschaftlichen Betrachtung neuen Auftrieb gegeben. Mit dem 1. Oktober 1938 ist nunmehr die deutsche Gemeindeordnung auch im Lande Oesterreich eingeführt worden.

Als das oberste Gebot jeglicher kommunalen Finanzpolitik stelle Staatssekretär Pfundner nochmals die Klugheitsbildung und die verstärkte Schuldenregelung heraus. Eine innerlich gesunde Gemeinde müsse in der Lage sein, aus eigenen Kräften auch einmal eine drückende Wirtschaftsschwankung auszugleichen, sie müsse ferner imstande sein, Erschütterungen ihrer Haushaltswirtschaft auszubalancieren. Gleichzeitige müsse dafür gesorgt werden, daß das Gemeindefinanzrecht in seinem wertmäßigen Bestand erhalten und die Veräußerung in tragbaren Grenzen gehalten werde.

Auch der kleine Satz in den Meldungen: „Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt“, ist nicht geeignet, uns von dem Nachdenken über den Verlust kostbaren Erntegutes zu entbinden, denn dieser Satz ist in dieser Form eigentlich Unsinn. Deshalb, daß der abgebrannte Bauernhof und die Ernte gegen Feuer versichert waren, ist der Schaden für die Allgemeinheit um keinen Heller kleiner. Er verteilt sich nur auf viele Schultern. Die allerhöchste und höchste Versicherung kann uns den Erntevorrat nicht wiederbringen, der jedes Jahr durch Brand vernichtet wird. Außerdem sollte man sich überlegen, daß die Gesamtsumme aller Versicherungssprämien stark sinken würde, wenn es gelänge, die Zahl der Brände zu vermindern und damit auch die Schadenssumme jedes einzelnen Brandes zu verringern. Rein Versicherungswesen, der beste Brandschutz und das beste Feuerlöschwesen können nichts ausrichten, wenn nicht jeder, der mit Erntevorräten in Verbindung kommt, größte Vorsicht walten läßt und sich jederzeit der Verantwortung bewußt ist, die auf ihm ruht. Gewiß, Funkenübertragung von landwirtschaftlichen Maschinen auf Erntevorräte wird sich nie ganz ausschalten lassen, aber geradezu unerantwortlich ist es, wenn z. B. in Scheunen getaucht wird.

Ein besonders trübes Kapitel ist die Brandgefahr durch Kinder in der Hande. Auch davon lesen wir sonndags oft. Da wurde im vergangenen Jahr zum Beispiel in Ostpreußen durch ein Streichholz von leichtsinniger Kinderhand für 540 000 Mark Sachschaden angerichtet. 14 Gebäude, tausende Zentner Getreide, wertvolles Vieh und Maschinenbestände wurden vernichtet. Solche Fälle wiederholen sich immer wieder. Es ist errechnet worden, daß durch Kinder, die mit Streichhölzern spielen, jährlich 5000 Brände entstehen, d. h. 13 Brände täglich. Das bedeutet einen gewaltigen und unwiederbringlichen Verlust an Erntevorräten und Vieh, an Scheunen, Ställen, Wohngebäuden und Einrichtungen, der leicht vermieden werden könnte, wenn die Eltern auf die Kinder mehr Obacht gäben und sie darauf aufmerksam machten, welche furchtbaren Wirkungen das leichtsinnige Spiel mit Streichhölzern hat.

Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bedeuten geradezu Sabotage an dem volkswirtschaftlichen Wiederaufbau. Was hilft die beste Absicht zum Mitwirken, was die beste Organisation zur Durchführung der Erzeugungsschlacht, wenn durch einen Brand unwiederbringliche Verluste am Volkvermögen entstehen. Gerade auf dem Lande lassen sich die Brände in den meisten Fällen vermeiden. Es ist genug an Aufräumarbeit über Brandgefahren geleistet worden. Wenn dennoch in jedem Jahr nach Eindringung des kostbaren Erntegutes wieder Millionenwerte durch Brände verlorengehen, dann ist das der beste Beweis dafür, daß noch nicht genügend Vorsicht und Aufmerksamkeit geübt werden.

Unser Volk gibt täglich Beweise von Disziplin und Verantwortungsbewußtsein. Sollte es da nicht möglich sein, daß auch das Land so viel Disziplin wahr, daß der Schaden durch Brände endlich vermindert werden kann?

Steuerliche Vergünstigungen für Sudetenland

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 20. Oktober 1938 angeordnet, daß von der Erhebung des Staatsverteilungsbeitrags und der außerordentlichen Gewinnsteuer in den sudetendeutschen Gebieten mit sofortiger Wirkung Abstand zu nehmen ist.